

Prüfungsordnung des Thüringer Landesverwaltungsamtes für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellter“

vom 26. November 2008 (ThürStAnz Nr. 51/2008 S. 2174 – 2179) zuletzt geändert durch die Vierte Änderung der Prüfungsordnung des Thüringer Landesverwaltungsamtes für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellter“ vom 16. Juli 2019 (ThürStAnz Nr. 32/2019 S. 1246 - 1247)

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 9. Juli 2008 erlässt die zuständige Stelle mit Genehmigung des Thüringer Innenministeriums gemäß der §§ 47 Abs. 1, 54, 59 und 60 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung vom 28. März 2006 (GVBl. S. 230) nachstehende Prüfungsordnung für die Abschluss- und Umschulungsprüfungen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung, Zusammensetzung und Berufung der Prüfungsausschüsse
- § 2 Ausschluss und Befangenheit
- § 3 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 4 Geschäftsführung
- § 5 Verschwiegenheit

Abschnitt II

Vorbereitung der Prüfung

- § 6 Prüfungstermine
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 9 Anmeldung zur Prüfung
- § 10 Entscheidung über die Zulassung
- § 11 Regelungen für behinderte Menschen

Abschnitt III

Durchführung der Prüfung

- § 12 Prüfungsgegenstand
- § 13 Gliederung der Prüfung
- § 14 Schriftliche Prüfung
- § 15 Praktische Prüfung
- § 16 Prüfungsaufgaben
- § 17 Aufsicht, Kennziffer
- § 18 Ausweispflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

Abschnitt IV

Bewertung, Feststellung und Beurkundung der Prüfungsergebnisse

- § 21 Bewertung
- § 22 Bewertung der Arbeiten der schriftlichen Prüfung
- § 23 Bewertung der Arbeit der praktischen Prüfung

- § 24 Feststellung des Prüfungsergebnisses, Niederschrift
- § 25 Prüfungszeugnis
- § 26 Nichtbestandene Prüfung
- § 27 Nichtöffentlichkeit

Abschnitt V Umschulungen

- § 28 Umschulungen

Abschnitt VI Wiederholungsprüfung

- § 29 Wiederholungsprüfung

Abschnitt VII Schlussbestimmungen

- § 30 Rechtsbehelf
- § 31 Prüfungsunterlagen
- § 32 Gleichstellungsbestimmung
- § 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt I Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung, Zusammensetzung und Berufung der Prüfungsausschüsse

- (1) Die zuständige Stelle errichtet die für die Abnahme der Prüfung erforderliche Anzahl von Prüfungsausschüssen. Die Prüfungsausschüsse untergliedern sich in den Prüfungsausschuss für Grundsatzangelegenheiten und die Prüfungsausschüsse für die Abnahme der praktischen Prüfungen. Diese Prüfungsausschüsse nehmen die im Rahmen dieser Prüfungsordnung ausdrücklich oder durch die zuständige Stelle im Einzelfall übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss für Grundsatzangelegenheiten besteht aus sechs Mitgliedern und mindestens der gleichen Anzahl an Stellvertretern.
- (3) Die Prüfungsausschüsse für die Abnahme der praktischen Prüfungen bestehen aus jeweils drei Mitgliedern und mindestens der gleichen Anzahl an Stellvertretern.
- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für vier Jahre berufen. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes während der Berufungsdauer des Prüfungsausschusses kann die Berufung eines neuen Mitgliedes auf die verbleibende Berufungsdauer begrenzt werden. Die Mitglieder üben nach Ablauf ihrer Berufungsdauer ihre Tätigkeit im Prüfungsausschuss aus, bis ein neuer Prüfungsausschuss berufen ist. Wiederberufungen sind zulässig.
- (5) Das Berufungsverfahren sowie die Entschädigung der ehrenamtlichen Prüfungsausschussmitglieder richtet sich nach § 40 BBiG.

§ 2

Ausschluss und Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung selbst dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die nach § 20 oder § 21 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen oder befangen sind.
- (2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, und zur Prüfung anstehende Personen oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.
- (4) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen.

§ 3

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Bei Ausschüssen, die aus drei Mitgliedern bestehen, sind für die Beschlussfähigkeit drei Mitglieder erforderlich. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4

Geschäftsführung

- (1) Das Landesverwaltungsamt unterstützt die Prüfungsausschüsse bei deren Geschäftsführung, soweit diese Aufgabe nicht von der Thüringer Verwaltungsschule wahrgenommen wird.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung erhält die zuständige Stelle.

§ 5

Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der zuständigen Stelle. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

Abschnitt II Vorbereitung der Prüfung

§ 6 Prüfungstermine

Die zuständige Stelle bestimmt im Benehmen mit der Thüringer Verwaltungsschule die Termine für die schriftliche Prüfung und den Zeitraum der praktischen Prüfungen.

Diese werden im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht.

Die Einzeltermine für die praktische Prüfung werden vom Prüfungsausschuss für die Abnahme der praktischen Prüfungen nach Maßgabe des § 13 Satz 4 festgelegt. Sie werden den zur Prüfung zugelassenen Bewerbern spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden abgezeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 Berufsbildungsgesetz vorgelegt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht in das Verzeichnis eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Die Auszubildenden können nach Anhören der Ausbildungsbehörde und der berufsbildenden Schule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.
- (2) Zur Abschlussprüfung sind auch Personen zugelassen, die nachweisen, dass sie mindestens viereinhalb Jahre im Beruf Verwaltungsfachangestellter tätig gewesen sind. Von dem Zeiterfordernis kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen, Bescheinigungen nach § 45 BBiG oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass die Person Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.
- (3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter entspricht.

§ 9

Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Ausbildungsbehörden melden die Auszubildenden rechtzeitig, spätestens drei Monate vor dem Termin der schriftlichen Prüfung, mit deren Zustimmung auf dem von der zuständigen Stelle vorgesehenen Vordruck zur Prüfung an.
- (2) In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 3 und bei den Wiederholungsprüfungen, insbesondere wenn kein Ausbildungsverhältnis mehr besteht, kann der Prüfungsbewerber selbst die Zulassung zur Prüfung beantragen.

§ 10

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss für Grundsatzangelegenheiten.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber, der Beschäftigungsbehörde und der Leitung der Einrichtung, bei der die Prüfung durchgeführt wird, spätestens zwei Wochen vor der Abschlussprüfung mitzuteilen.
- (3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss für Grundsatzangelegenheiten zurückgenommen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

§ 11

Regelungen für behinderte Menschen

- (1) Behinderten Menschen (§ 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) sind auf Antrag die der Art und Schwere ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Diese ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. In Einzelfällen kann die zuständige Stelle ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Über den Antrag, der in der Regel mit der Anmeldung zur Prüfung zu stellen ist, entscheidet die zuständige Stelle.
- (2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 und 3 nicht vorliegen.

Abschnitt III

Durchführung der Prüfung

§ 12

Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

§ 13

Gliederung der Prüfung

Die Abschlussprüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine praktische Prüfung.

Die schriftliche Prüfung findet an vier Arbeitstagen statt. Zwischen dem zweiten und dritten Prüfungstag soll ein prüfungsfreier Tag liegen.

Die praktische Prüfung soll innerhalb von 6 Wochen nach der schriftlichen Prüfung stattfinden.

§ 14

Schriftliche Prüfung

In der schriftlichen Prüfung sind Aufgaben aus folgenden vier Prüfungsbereichen zu bearbeiten.

1. „Verwaltungsbetriebswirtschaft“
In höchstens 135 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben und Fälle bearbeiten. Er soll dabei zeigen, dass er haushaltsrechtliche, betriebswirtschaftliche und organisatorische Zusammenhänge versteht und Fertigkeiten und Kenntnisse dieser Gebiete im Rahmen der betrieblichen Leistungserstellung praktisch anwenden kann.
2. „Personalwesen“
In höchstens 120 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten. Er soll dabei zeigen, dass er rechtliche Zusammenhänge versteht und Personalangelegenheiten bearbeiten kann.
3. „Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren“
In höchstens 120 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten. Er soll dabei zeigen, dass er Sachverhalte rechtlich beurteilen und verfahrensmäßig bearbeiten kann. Die jeweilige Fachrichtung ist dabei zu berücksichtigen.
4. „Wirtschafts- und Sozialkunde“
In höchstens 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle, insbesondere aus folgenden Gebieten
 - a) staats- und verfassungsrechtliche Zusammenhänge,
 - b) Vertragsrecht,
 - c) Wirtschaftskreislauf und Wirtschaftspolitikbearbeiten.
Er soll dabei zeigen, dass er wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

§ 15

Praktische Prüfung

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll eine vom Prüfungsausschuss für die Abnahme der praktischen Prüfungen bestimmte praktische Aufgabe aus den in Absatz 2 genannten Fachgebieten bearbeiten und dabei Sachverhalte beurteilen und Lösungen aufzeigen. Die Aufgabe soll

Ausgangspunkt für das folgende Prüfungsgespräch sein. Hierbei soll der Prüfungsteilnehmer zeigen, dass er Arbeitsergebnisse bürgerorientiert darstellen sowie in verwaltungstypischen Situationen kommunizieren

und kooperieren kann. Das Prüfungsgespräch einschließlich der Vorbereitungszeit für die Aufgabe soll für den einzelnen Prüfungsteilnehmer nicht länger als 45 Minuten dauern.

(2) In der praktischen Prüfung sind Aufgaben aus folgenden Fachgebieten zu bearbeiten:

1. Ordnungsrecht,
2. Sozialrecht,
3. Kommunalrecht,
4. Baurecht,
5. Personalwesen,
6. Verwaltungsbetriebswirtschaft,
7. Bürgerliches Recht oder
8. Allgemeines Verwaltungsrecht.

(3) Rechtzeitig vor der Prüfung wählt der mit der jeweiligen Prüfung beauftragte Prüfungsausschuss für die Abnahme der praktischen Prüfungen drei der in Absatz 2 genannten Fachgebiete für die Prüfung aus. Die ausgewählten Fachgebiete werden dem Prüfungsteilnehmer in der Ladung zur praktischen Prüfung mitgeteilt. Von den drei mitgeteilten Fachgebieten wählt der Prüfungsausschuss eines zur praktischen Prüfung aus.

§ 16 Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss für Grundsatzangelegenheiten beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben. Hierzu legen die von der zuständigen Stelle berufenen Aufgabenerstellungsausschüsse Vorschläge vor. Der Aufgabenerstellungsausschuss kann Vorschläge von den an der Berufsausbildung Beteiligten berücksichtigen. Die Lösungs- und Bewertungshinweise sowie Hilfsmittel sind anzugeben. Es sind zwei komplette Aufgabensätze zu beschließen und es ist festzulegen, welcher für die Sommer- und welcher für die Winterprüfung verwendet wird.

§ 17 Aufsicht, Kennziffer

(1) Die Leitung der Einrichtung, bei der die Prüfung durchgeführt wird, regelt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Aufsicht. Die Aufsicht muss sicherstellen, dass die Prüflinge die Arbeiten selbstständig und nur mit zugelassenen Arbeits- und Hilfsmitteln ausführen. Sämtliche Arbeitsunterlagen sind der Prüfungsarbeit beizufügen.

(2) Die schriftlichen Arbeiten sind nicht mit dem Namen der Prüflinge, sondern mit Kennziffern zu versehen.

(3) Über den Ablauf der schriftlichen Prüfung sowie der praktischen Prüfung ist durch die Aufsicht eine Niederschrift auf dem von der zuständigen Stelle vorgesehenen Vordruck zu fertigen.

§ 18 Ausweisungspflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen der Aufsicht oder eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 19

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Wird eine schwerwiegende Täuschung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss für Grundsatzangelegenheiten nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Maßnahme ist innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zulässig.
- (6) Entscheidungen nach den Absätzen 2, 3 und 4 trifft bei praktischen Prüfungen der Prüfungsausschuss für die Abnahme der praktischen Prüfungen.

§ 20

Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsbewerber kann vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Hat der Prüfungsbewerber ohne vorherige schriftliche Erklärung an der Prüfung nicht teilgenommen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, falls nicht diese Person aus wichtigem Grund an der Teilnahme oder an der rechtzeitigen Abgabe der Erklärung gehindert war.
- (2) Bricht ein Prüfungsteilnehmer aus wichtigem Grund die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt; bereits abgeschlossene Prüfungsarbeiten können anerkannt werden. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch nicht vor, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Der Nachweis eines wichtigen Grundes oder von Gründen, die die zur Prüfung anstehende Person nicht zu vertreten hat, ist unverzüglich zu erbringen. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Fällen kann die zuständige Stelle die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes nachfordern.
- (4) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes trifft der Prüfungsausschuss für Grundsatzangelegenheiten nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers. Am Tag der praktischen Prüfung kann die Entscheidung der Prüfungsausschuss für die Abnahme der praktischen Prüfungen treffen.

Abschnitt IV
Bewertung, Feststellung und Beurkundung der Prüfungsergebnisse

§ 21
Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind nach folgendem Bewertungsschlüssel zu bewerten:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	100,00 – 92,00 Punkte	sehr gut
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	91,99 – 81,00 Punkte	gut
eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung	80,99 – 67,00 Punkte	befriedigend
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	66,99 – 50,00 Punkte	ausreichend
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind	49,99 – 30,00 Punkte	mangelhaft
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen	29,99 – 0 Punkte	ungenügend

§ 22
Bewertungsverfahren

(1) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Ergebnisse der Abschlussprüfung ist jede nicht mündlich zu erbringende Prüfungsleistung von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses für Grundsatzangelegenheiten unabhängig und selbstständig zu beurteilen und zu bewerten. Die Korrektoren sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Das Ergebnis ist die Durchschnittspunktzahl dieser Einzelbewertungen, § 24 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als 15 Punkte oder mindestens in einer Notenstufe voneinander ab, sollen die Prüfer eine Einigung über die Bewertung anstreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende oder bestimmt einen dritten Prüfer zum Stichentscheid.

(2) Die Prüfungsleistung im Prüfungsbereich „Fallbezogene Rechtsanwendung“ ist vom Prüfungsausschuss für die Abnahme der praktischen Prüfungen zu beurteilen und zu bewerten. Das Ergebnis ist vom Prüfungsausschuss für die Abnahme der praktischen Prüfungen zu beschließen und dem Prüfungsteilnehmer im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(3) Der Prüfungsausschuss für Grundsatzangelegenheiten kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen.

(4) Im Rahmen der Begutachtung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Abschlussprüfung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Es sind Niederschriften auf den von der zuständigen Stelle vorgesehenen Formularen zu fertigen. Sie sind von den jeweiligen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

§ 23

Bewertung der Arbeit der praktischen Prüfung

aufgehoben

§ 24

Gewichtung der Prüfungsbereiche, Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Der Prüfungsausschuss für Grundsatzangelegenheiten stellt das Gesamtergebnis der Prüfung durch Ermittlung der Gesamtnote fest. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben alle Prüfungsbereiche das gleiche Gewicht. Das Gesamtergebnis ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen, alle weiteren Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt.

(2) Zum Bestehen der Abschlussprüfung müssen in mindestens drei der vier schriftlichen Prüfungsbereiche sowie im Gesamtergebnis mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Wird ein Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Sind die schriftlichen Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit „mangelhaft“ und in den übrigen Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses für Grundsatzangelegenheiten in einem der mit "mangelhaft" bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfungsteilnehmer zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(4) Die zuständige Stelle teilt dem Prüfungsteilnehmer mit, ob und mit welcher Note er die Abschlussprüfung bestanden hat. Als Tag des Bestehens der Abschlussprüfung gilt der Tag

der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfungsteilnehmer durch die zuständige Stelle.

§ 25

Prüfungszeugnis

(1) Der Prüfungsteilnehmer erhält von der zuständigen Stelle über die bestandene Abschlussprüfung ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 BBiG“,
- die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
- den Ausbildungsberuf,
- die Einzelergebnisse,

- das Gesamtergebnis,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für Grundsatzangelegenheiten und des Beauftragten der zuständigen Stelle,
- das Siegel der zuständigen Stelle.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.

§ 26

Nichtbestandene Prüfung

Bei nichtbestandener Prüfung erhalten der Prüfling bzw. seine gesetzliche Vertretung sowie die Beschäftigungsbehörde von der zuständigen Stelle einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsfächern keine ausreichenden Leistungen erbracht wurden und welche Prüfungsleistungen nicht mehr wiederholt werden müssen.

§ 27

Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (2) Vertreter der zuständigen Stelle und die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen zulassen, sofern keiner der Prüflinge berechnigte Einwendungen dagegen erhebt.
- (3) An der Beratung über das Prüfungsergebnis sind nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt. Vertreter der zuständigen Stelle und Mitglieder des Berufsbildungsausschusses dürfen anwesend sein.

Abschnitt V

Umschulungen

§ 28

Umschulungen

- (1) Die für die Abschlussprüfung geltenden Regelungen dieser Prüfungsordnung sind entsprechend auf Maßnahmen der beruflichen Umschulung nach § 62 BBiG anzuwenden.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer nachweist, dass er eine von der zuständigen Stelle anerkannte Umschulungsmaßnahme absolviert hat und dessen Umschulungsvertrag bei der zuständigen Stelle schriftlich angezeigt und in das Verzeichnis eingetragen ist.
- (3) Die Durchführung der Umschulungsprüfung muss den besonderen Erfordernissen beruflicher Erwachsenenbildung entsprechen.

Abschnitt VI

Wiederholungsprüfung

§ 29
Wiederholungsprüfung

- (1) Hat der Prüfling die Abschlussprüfung nicht bestanden, so kann er sie zweimal wiederholen, aber nur in den Fächern, die mit mangelhaft oder ungenügend bewertet wurden.
- (2) Die zuständige Stelle bestimmt die Termine für die Wiederholungsprüfung.
- (3) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten gemäß der §§ 9 und 10. Bei der Anmeldung sind Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

Abschnitt VII
Schlussbestimmungen

§ 30
Rechtsbehelf

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; dies gilt nicht für Prüfungszeugnisse.

§ 31
Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Abschluss der Prüfung ist dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind fünf Jahre, die Niederschriften nach § 22 Abs. 4 und § 17 Abs. 3 sind 50 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 32
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 33
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten¹

Weimar, 26. November 2008
Landesverwaltungsamt

Der Präsident

Stephan

¹ Die Prüfungsordnung in ihrer ursprünglichen Fassung trat am 1. Januar 2008 in Kraft. Die letzte Änderung der Prüfungsordnung vom 16. Juli 2019 trat rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.